

Hauptzollamt Stuttgart



POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Stuttgart, Postfach 13 10 61, 70068 Stuttgart

Stadtwerke Herrenberg
Postfach 12 51
71071 Herrenberg

Dienstgebäude Hackstr. 85, 70190 Stuttgart

BEARBEITET VON Herrn Manfred Brugger
TEL (07 11) 9 22 - 22 53 (oder 9 22 - 0)
FAX (07 11) 9 22 - 22 09
E-MAIL poststelle@hzas.bfinv.de
BESUCHSZEITEN Mo - Do 09:00 - 15:00
Fr 09:00 - 13:00
BANKVERBINDUNG Deutsche Bundesbank
Filiale Stuttgart
BLZ 600 00 000
Kto 600 01 000
DATUM 01. August 2006

BETREFF **Lieferung von Erdgas**

BEZUG Ihre Anmeldung vom 28.07.2006, Zeichen: 811

ANLAGEN --

GZ **V 0360 B - B 16** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bestätige den Eingang Ihrer Anmeldung über die Lieferung von Erdgas ab 01. August 2006.

Hinsichtlich der Energiesteuer gelten für die Lieferung von Erdgas die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO), des Energiesteuergesetzes (EnergieStG) und der Verordnung zur Durchführung des Energiesteuergesetzes (EnergieStV) in der jeweils gültigen Fassung. Ich bitte Sie, sich mit diesen Bestimmungen vertraut zu machen.

Auf Folgendes möchte ich Sie besonders hinweisen:

Entstehung, Anmeldung und Fälligkeit der Steuer (§ 38 und 39 EnergieStG)

Die **Steuer entsteht** grundsätzlich dadurch, dass geliefertes oder selbst erzeugtes Erdgas im Steuergebiet zum Verbrauch aus dem Leitungsnetz entnommen wird.

Steuerschuldner ist

1. der Lieferer, wenn dieser im Steuergebiet ansässig ist und das gelieferte Erdgas nicht durch einen anderen Lieferer aus dem Leitungsnetz entnommen wird (§ 38 Abs. 2 Nr. 1 EnergieStG),
2. anderenfalls derjenige, der das Erdgas aus dem Leitungsnetz entnimmt (§ 38 Abs. 2 Nr. 2 EnergieStG).

Der **Steuerschuldner** hat für Erdgas, für das in einem Monat die Steuer entstanden ist, bis zum 15. Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen - **Steueranmeldung** -.

Die **Steuer**, die in einem Monat entstanden ist, ist am 25. Tag des folgenden Monats fällig. Der Steuerschuldner kann die Steuer auch jährlich anmelden. Das Wahlrecht kann nur für volle Kalenderjahre ausgeübt werden. Es ist durch eine schriftliche Erklärung auszuüben, die dem Hauptzollamt vor Beginn des Kalenderjahres, ab dem die Steuer jährlich angemeldet werden soll, vorliegen muss. Bei jährlicher Anmeldung ist die Steuer für jedes Kalenderjahr bis zum 31. Mai des folgenden Kalenderjahres anzumelden und unter Anrechnung der geleisteten Vorauszahlungen am 25. Juni dieses Kalenderjahres fällig. Die Vorauszahlungen für den einzelnen Kalendermonat sind jeweils am 25. Kalendertag des folgenden Kalendermonats fällig. Die Höhe der Vorauszahlungen wird durch das Hauptzollamt festgesetzt und beträgt grundsätzlich ein Zwölftel der Steuer, die im vorletzten dem Veranlagungsjahr vorhergehenden Kalenderjahr entstanden ist.

Registrierkennzeichen für den Zahlungsverkehr

Bei monatlicher Steuerzahlung ist für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs die Verwendung eines Registrierkennzeichens erforderlich. In dem dafür vorgesehenen Feld der Steueranmeldung, auf dem Überweisungsträger oder auf Schecks ist daher das Registrierkennzeichen anzugeben.

Das Registrierkennzeichen stellt sich wie folgt dar:

	Feld 1	Feld 2	Feld 3	Feld 4	Feld 5
VE		7763			9550

Feld 1 „Laufende Nummer der Steueranmeldung“: Hier ist die laufende Nummer der Steueranmeldung einzutragen. Dabei werden die Steueranmeldungen eines Jahres von Ihnen durchnummeriert.

Feld 2 „Unternehmensnummer“: Inhalt ist vorgegeben.

Feld 3 „Monat“: Hier ist der Monat der Steueranmeldung (zweistellig) anzugeben.

Feld 4 „Jahr“: Hier ist das Kalenderjahr (vierstellig) einzutragen.

Feld 5 „Dienststellenummer“: Inhalt ist vorgegeben.

Die Inhalte der Felder 2 und 5 sind fest vorgegeben und so zu übernehmen. Bei der Angabe des Registrierkennzeichens auf den Zahlungsbelegen bitte ich die einzelnen Angaben der Felder durch waagrechte Striche zu trennen.

Die Pflichten des Erdgaslieferers ergeben sich aus § 79 EnergieStV

Diese sind insbesondere:

a) Belegheft

Der Erdgaslieferer hat ein Belegheft zu führen. Darin sind die Anmeldung, die Bestätigung der Anmeldung und der weitere Schriftwechsel in dieser Sache aufzubewahren.

b) Steuerliche Buchführung

Der Erdgaslieferer hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen für den jeweiligen Veranlagungszeitraum unter Angabe der für die Besteuerung maßgeblichen Merkmale ersichtlich sein müssen:

1. die Menge des unversteuert bezogenen Erdgases,
2. die Menge des gelieferten Erdgases, für das der Lieferer Steuerschuldner nach § 38 Abs. 2 Nr. 1 EnergieStG ist, getrennt nach den unterschiedlichen Steuersätzen des § 2 EnergieStG,
3. die Menge des Erdgases, für das der Anmeldepflichtige Steuerschuldner nach § 38 Abs. 2 Nr. 2 EnergieStG ist, getrennt nach den unterschiedlichen Steuersätzen des § 2 EnergieStG,
4. die Menge des unversteuert gelieferten Erdgases unter Angabe des Namens oder der Firma und der Anschrift des Empfängers,
5. der Betrag der anzumeldenden und zu entrichtenden Steuer.

c) Änderungen der Verhältnisse

Änderungen der angemeldeten Verhältnisse sowie Überschuldung, drohende oder eingetretenen Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und Stellung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sind dem Hauptzollamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Sonstiges

a) Wer Energieerzeugnisse, für die die Steuer nach den Steuersätzen des § 2 Abs. 3 EnergieStG entstanden ist (z. B. Erdgas zum Steuersatz von 5,50 € für 1 MWh), im Steuergebiet an Dritte abgibt, hat die für den Empfänger bestimmten Belege (Rechnungen, Lieferscheine, Lieferverträge oder dergleichen) mit folgendem Hinweis zu versehen:

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

b) Ihr Unternehmen unterliegt der Steueraufsicht; sie wird vom zuständigen Prüfungsdienst der Zollverwaltung ausgeübt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Brugger